

Gehorsamspflicht der Ehefrau ist islamisches Recht



Wer wenig vom Islam kennt, interessiert sich nicht für die Zustände im Iran oder der Türkei. Aber auch in der muslimischen Parallelgesellschaft Deutschlands steht, allemal im häuslichen Bereich, religiöses Recht über deutschen Gesetzen. Das renommierte Institut für Islamfragen der evangelischen Allianz stellt für alle, die den Islam kennenlernen wollen, authentische und islamwissenschaftlich gesicherte Informationen zu Verfügung. Zum Beispiel über ein anerkanntes islamisches Rechtsgutachten (Fatwa) betreffend die Gehorsamspflicht der Ehefrau zum ehelichen Verkehr. In Deutschland wurde unter Federführung der Grünen die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt.

Der islamische Rechtsgelehrte Dr. Youssef al-Qaradawi verfasste die folgende Fatwa mit Gesetzeskraft für Muslime weltweit:

Frage: „Oft möchte mein Ehemann mit mir ehelich verkehren, aber ich weigere mich, weil ich psychisch oder physisch nicht in der entsprechenden Verfassung bin. Wie soll ich mich verhalten, was ist richtig?“

Antwort: Dr. Qaradawi zitiert die folgende Aussage Muhammads

aus der „gesunden“ [d. h. von allen namhaften Autoritäten anerkannten] Überlieferung (arab. hadith as-sahih) von Muslim [einem der maßgeblichen Autoritäten für Überlieferungstexte], die den Geschlechtverkehr mit der Anbetung Allahs gleich stellt:

„Im Geschlechtverkehr liegt [zugleich] die Gabe von Almosen (arab. sadaqa).‘ Es wird berichtet: ‚O Prophet Allahs, ‚Wenn wir sexuell befriedigt werden, erhalten wir dann Allahs Wohlgefallen (arab. hassana)?‘ Muhammad antwortete: ... ‚Wenn ihr in der Ehe sexuelle Befriedigung findet, erlangt ihr Allahs Wohlgefallen (arab. hassanat).“

Al-Qaradawi erklärt weiter:

„Der Islam hat jedoch die Tatsache berücksichtigt, dass der Mann aus angeborenen wie sozialen Gründen derjenige ist, der nach Sex verlangt. Nach der Frau wird verlangt. Der Mann hat mehr Verlangen nach Sex als die Frau und er hat weniger Geduld [darin, keinen Verkehr zu haben] als sie Deshalb muss die Frau ihrem Ehemann gehorchen, wenn er mit ihr verkehren möchte. Sie darf nicht zögern [sondern hat ihm sofort zu gehorchen].“

Al-Qaradawi belegt diesen Ausspruch Muhammads aus at-Tirmidhis Überlieferungssammlung:

„Wenn ein Mann mit seiner Ehefrau verkehren möchte, muss sie ihm gehorchen, selbst wenn sie beim Backen ist [selbst wenn das Gebäck im Ofen verbrennt].“

Dr. Qaradawi warnt die Frauen davor, sich in dieser Frage anders zu verhalten, sonst würden sie von Allah hart bestraft. Er belegt diese Warnung mit der Aussage Muhammads:

„Falls ein Mann seine Ehefrau in sein Bett ruft und sie ihm nicht gehorcht und ihn (dadurch) ärgert, wird sie bis zum Sonnenaufgang (die ganze Nacht) von den Engeln verflucht werden.“

Al-Qaradawi erklärt weiter, eine Ausnahme von dieser Regel wäre gegeben, wenn die Frau krank oder erschöpft sei oder einen religiösen Grund habe [also z. B. Fastentage nachholte].

Quelle: www.alkhaleej.ae/articles/show_article.cfm

Das Islaminstitut kommentiert:

Kommentar: Der Gehorsam der Ehefrau – insbesondere im sexuellen Bereich – ist ebenso wie die Unterhaltspflicht des Ehemannes eine der unstrittigen Säulen des islamischen Eherechts. Der Gehorsam ist eine im Ernstfall gerichtlich einklagbare Größe: Verweigert die Frau den Gehorsam, kann der Ehemann sie verstoßen oder den Unterhalt aussetzen, setzt er den Unterhalt aus, hat sie ein Recht auf Ungehorsam. Als „Ungehorsam“ wird in erster Linie die Abwesenheit der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung interpretiert, denn wenn die Ehefrau nicht mehr im Haus des Ehemanns lebt, ist sie sexuell nicht mehr für ihn verfügbar.

(Spürnase: Amir)